



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadtwerke Bielefeld GmbH
Schildescher Straße 16
33526 Bielefeld

28. Oktober 2022

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
700-53.0012/22/1.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231

Nachtrag

zum Genehmigungsbescheid vom 22.06.2022
Aktenzeichen 700-53.0012/22/1.1

Wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme
(Heizwerk Sieker)

I. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

1. Der Ausgangszustandsbericht für das Heizwerk Sieker der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR vom 21.10.2022 ist Bestandteil der BImSchG-Genehmigung.

Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers

2. Sofern bei einem Schadensfall relevante gefährliche Stoffe trotz Rückhalteeinrichtungen, Eigenkontroll-, Überwachungs- und Schutzmaßnahmen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt seien können, ist durch einen Sachverständigen durch gezielte Boden- und Grundwasseruntersuchungen zu ermitteln, ob erhebliche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser eingetreten sind.

Festgestellte Verschmutzungen sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, umgehend mitzuteilen. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen weiteren Maßnahmen zur Detailerkundung bzw. zur Beseitigung von Schäden sind mit der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, abzustimmen.

3. Zur Überwachung des Grundwassers ist vom Anlagenbetreiber alle zwei Jahre eine Untersuchung an den Messstellen (vergl. Plan AZB, Anhang 1, Blatt 9) GWM 1 (Anstrom) und GWM 2 (Abstrom) anhand der nachfolgend aufgeführten Parameter und Untersuchungsmethoden vorzunehmen.

Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Tabelle 1

Stoffgruppe	Untersuchungsparameter	Methode
Vor Ort Parameter	pH-Wert	DIN EN ISO 10523: 2012-04
	Elektr. Leitfähigkeit	DIN EN 27888: 1993-11
	Sauerstoffgehalt	DIN EN ISO 5814: 2013-02
	Wassertemperatur	DIN 38404-4: 1976-12
	Redox-Potential	DIN 38404-6: 1984-05
Tenside	Anionische Tenside	Akkreditiertes Verfahren bzw. SOP KANN 042: 2021-01
Aliphatische Kohlenwasserstoffe	KW-Index (C10 – C40)	DIN EN ISO 9377-2: 2001-07
BTEX	Benzol	DIN 38407-43: 2014-10
	Toluol	DIN 38407-43: 2014-10
	Ethylbenzol	DIN 38407-43: 2014-10
	o-Xylol	DIN 38407-43: 2014-10
	m- und p-Xylol	DIN 38407-43: 2014-10
	Σ Bestimmbarer BTEX	DIN 38407-43: 2014-10
Glykole	Ethylenglykol	Akkreditiertes Verfahren bzw. SOP KOX 008: 2017-02

Mit den Untersuchungen ist im April 2023 zu beginnen. Die Ergebnisse sind in einen Kurzbericht darzustellen.

4. Die Grundwasserfließrichtung im Bereich des Heizwerkes ist alle zwei Jahre durch Wasserstandsmessungen in den unter Auflage 3 aufgeführten Messstellen und Konstruktion eines Grundwassergleichensplans zu bestimmen.
5. Die Untersuchungsberichte, die Probennahmeprotokolle und die Grundwassergleichenspläne sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, regelmäßig jeweils im Anschluss an die Messreihen unaufgefordert vorzulegen.
6. Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, behält sich vor, eine Anpassung / Ausweitung der Überwachung zu fordern.

II. Begründung

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH betreibt am Standort Ehlenruper Weg 130, 33604 Bielefeld ein Heizkraftwerk nach Anhang I, Ziffer 1.1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich nach § 2 Abs. 2 ZustVU um eine sogenannte Zaunanlage für welche die Bezirksregierung zuständige Umwelt- und Bodenschutzbehörde ist.

Für eine wesentliche Änderung der Anlage durch

- Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes (Massivbauweise) zur Aufstellung des BHKW
- Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes für Biomethan zur kontinuierlichen Strom- und Fernwärmeeinspeisung mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,5 MW mit der zugehörigen Anlagenperipherie
- Errichtung einer Schornsteinanlage

wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Datum vom 22.06.2022, Az.: 700-53.0012/22/1.1, die Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, dass ein Ausgangszustandsbericht für das Heizkraftwerk erstellt, dem Dezernat 52 vorgelegt und von dort gegengezeichnet werden muss.

Das Untersuchungskonzept zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes wurde mit der Bezirksregierung, Dez. 52.2, vor Ausführung der Untersuchungen abgestimmt.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Bericht der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR vom 21.10.2022 dargestellt.

Gegen den vorgelegten Bericht bestehen **keine Bedenken**.

III. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens wurden bereits mit der Ursprungsgenehmigung vom 22.06.2022 erhoben; weitere Gebühren sind nicht angefallen.

IV. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag (CB)